

Jugendschutzkonzept IPZV Bayern e.V.

1. Verbandspositionierung	2
2. Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis	3
3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	4
4. Ansprechpersonen PsG	5
5. Risikoanalyse	6
6. Verhaltensregeln	6
7. Intervention	7
8. Impressum	8
Anlage 1: Durchführungsbestimmungen zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis.....	9
Anlage 2: Verhaltenskodex.....	11
Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung.....	12
Anlage 4: Risikoanalyse	13
Anlage 5: Verhaltensregeln	14
Anlage 6: Interventionsplan	15
Anlage 7: Dokumentationsbogen für Verdachtsfälle	16

1. Verbandspositionierung

Als Sportverband mit eigenem Jugendressort sind wir uns unserer besonderen Verantwortung im Hinblick auf die uns anvertrauten jungen Menschen bewusst. Sie sollen sich im Rahmen unserer Angebote wohl fühlen und geschützt vor jeder Form von Gewalt reiterlich entwickeln können. Sexualisierte Gewalt ist in den vergangenen Jahren aus allen Sparten unserer Gesellschaft bekannt geworden, so auch aus dem Sport. Von dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ sind alle Handlungen umfasst, die Machtausübung und erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben. Hierzu zählen sowohl Handlungen mit als auch ohne Körperkontakt, also unter anderem sexistische Äußerungen, Berührungen, Nötigung und Missbrauch. Gewalt soll in den Reihen des IPZV Bayern e.V. in keiner Form einen Platz haben.

Unser Ziel ist es deshalb, Kinder und Jugendliche im Bereich unseres Verbands vor körperlicher und seelischer Gewalt zu schützen. Wir wollen eine Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit etablieren, so dass Betroffene sich in unserem Verein ernst genommen fühlen und TäterInnen gleichzeitig keine Chance gegeben wird.

Wir haben daher dieses Jugendschutzkonzept speziell auf die Risiken und Potentiale unseres Verbands ausgerichtet und wollen so für das Thema sensibilisieren. Das vorliegende Konzept dient damit zum einen als Handlungsanweisung für die in der Verantwortung des IPZV Bayern e.V. tätigen EhrenamtlerInnen und TrainerInnen, um ihnen Handlungssicherheit in Fällen der Prävention und Intervention zu geben. Zum anderen soll es auch unseren Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern dienen, um ihnen Hilfsangebote und Ansprechpartner an die Hand zu geben, falls sie von einem Fall sexualisierter Gewalt betroffen sind oder von einem solchen Fall Kenntnis haben.

Diese Grundsätze werden mit der nächsten Satzungsänderung auch in der Satzung des IPZV Bayern e.V. verankert.

2. Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis

Vor Aufnahme der Tätigkeit wird von allen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen und nachweislich dokumentiert. Der IPZV Bayern e.V. beschäftigt keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat aus der Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII verurteilt worden sind.

Das Führungszeugnis der Personen, die erstmalig für den IPZV Bayern e.V. tätig werden, darf zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Monate sein.

Die erweiterten Führungszeugnisse der wiederkehrend beim IPZV Bayern e.V. tätigen Personen haben eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ab Ausstellungsdatum. Danach bzw. bei erneuter Wahl/Beauftragung/Ernennung müssen die Führungszeugnisse neu beantragt und eingereicht werden.

Die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verband. Sie trägt dazu bei, einschlägig vorbestrafte Personen von der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen und einer Gefährdung durch diese Personen vorzubeugen.

Einzelheiten zur Einsichtnahme, dem befugten Personenkreis, Datenschutz und Intervallen der Einsicht regeln die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Ausführungsbestimmungen des IPZV Bayern e.V. zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis (Anlage 1). Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann ein Führungszeugnis gegen Vorlage einer Bescheinigung des Vereins kostenfrei beantragt werden.

Bei Neuaufnahme einer Tätigkeit im Verband ist das Führungszeugnis innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten einzureichen.

Die Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) nehmen Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse und dokumentieren diese.

Der Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des IPZV Bayern e.V. (Anlage 1).

3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Unabhängig von der Vorlage des Führungszeugnisses haben alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, im Zuge der Aufnahme ihrer Tätigkeit für den IPZV Bayern e.V. einen Verhaltenskodex (Anlage 2) sowie eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3) zu unterschreiben. Dies wird nachweislich dokumentiert. Der Verhaltenskodex sowie die Selbstverpflichtungserklärung sind analog zum Führungszeugnis im Abstand von fünf Jahren erneut zu unterzeichnen und einzureichen.

Bei kurzfristiger Neuaufnahme einer Tätigkeit im Verband, die zeitlich die Vorlage eines Führungszeugnisses vor Antritt der Aufgaben unmöglich macht, müssen zumindest der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet und eingereicht werden. Das erweiterte Führungszeugnis ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nachzureichen.

Die jeweiligen RessortleiterInnen sind für die Unterzeichnung des Verhaltenskodex sowie der Selbstverpflichtungserklärung der von ihnen beauftragten TrainerInnen und BetreuerInnen zuständig. Die Erklärungen werden anschließend bei den Ansprechpersonen für PsG eingereicht, welche diese dokumentieren und ablegen.

4. Ansprechpersonen PsG

Der IPZV Bayern e.V. benennt zwei Ansprechpersonen zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Hierunter soll sich jeweils eine männliche, sowie eine weibliche Person befinden, sowie eine vorstandsinterne und eine vorstandsexterne Ansprechperson. Die Ansprechpersonen haben eine entsprechende fachliche Fortbildung bzw. Grundqualifikation. Sie handeln bei Vorfällen und Verdachtsfällen entsprechend dem Schutzkonzept und dem Interventionsplan. Die Ansprechpersonen fungieren als Bindeglied zwischen den Betroffenen und den Verbandsmitgliedern und unterliegen den Bestimmungen der Schweigepflicht sowie des Datenschutzes.

Die Ansprechpersonen können von allen Mitgliedern sowie Externen bei Fragen, Beobachtungen oder Meldungen jederzeit per E-Mail oder telefonisch kontaktiert werden.

Die Ansprechpersonen für PsG im IPZV Bayern e.V. sowie weiterführende Informationen sind unter folgendem Link auf der Website dauerhaft abrufbar: <https://www.ipzv-bayern.de/jugendschutz/>

5. Risikoanalyse

Um potenzielle Risiken für Kinder und Jugendliche innerhalb des IPZV Bayern e.V. herauszufinden, wurde eine Analyse (Anlage 4) innerhalb des Verbands vorgenommen. Die Risikoanalyse soll fester Bestandteil des Verbandslebens werden, um stetig ein Bewusstsein für den Kinderschutz zu schaffen. Die Risikoanalyse soll außerdem in regelmäßigen Abständen reevaluiert werden.

6. Verhaltensregeln

Anhand der Risikoanalyse wurden Verhaltensregeln (Anlage 5) für alle für den IPZV Bayern e.V. tätigen Personen definiert. Alle Personen, die im IPZV Bayern e.V. mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren arbeiten, werden ab sofort vor Aufnahme der Tätigkeit auf die Verhaltensregeln hingewiesen und versichern, diese einzuhalten.

7. Intervention

Sobald der Verdacht sexualisierter Gewalt im Verband besteht, wirkt der Interventionsplan (Anlage 6).

Der IPZV Bayern e.V. richtet ein Interventionsteam ein. In diesem Team soll sich ein verbandsinterner Ansprechpartner, sowie ein verbandsexterner Ansprechpartner befinden. Mitglieder des Interventionsteams haben eine entsprechende fachliche Grundqualifikation. Das Interventionsteam arbeitet eng mit den Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt zusammen.

Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt werden umgehend an das Interventionsteam gemeldet. Die Zusammensetzung des Interventionsteam befindet sich unter dem in 6. genannten Link der Homepage.

Besteht die begründete Vermutung eines Falls sexualisierter Gewalt, geht der IPZV Bayern e.V. eine Kooperation mit externen Fachstellen ein. Anlaufstellen finden sich unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/hilfeangebote-fuer-betroffene-von-sexualisierter-gewalt>

Im Rahmen der Intervention handelt der IPZV Bayern e.V. immer im Interesse der Betroffenen.

Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt nach Maßgabe der Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung des Bundesministeriums der Justiz: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.html

Der IPZV Bayern e.V. etabliert im Rahmen seines Interventionsplanes feste Kommunikationsstrukturen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt.

Der IPZV Bayern e.V. ergreift unabhängig von strafrechtlichen Maßnahmen verbandsinterne Konsequenzen, die maßgeblich der Prävention weiterer Fälle sexualisierter Gewalt dienen. Der Verband ergreift nach Fällen sexualisierter Gewalt Aufarbeitungsmaßnahmen und passt sein Schutzkonzept entsprechend an.

8. Impressum

Die vorliegende Version des Schutzkonzeptes wurde 2025 entwickelt. Die erste Version trat am 1. März 2026 in Kraft.

Herausgeber und damit auch verantwortlich für den Inhalt ist der IPZV Bayern e.V. (Hauptstr. 15, 92342 Freystadt), vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Felix Rosen.

Mitglieder der Redaktion der 1. Auflage:

- Felix Rosen
- Jana Etzold
- Renate Rampf

Fachberatung bei der Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes:

- Bayerische Sportjugend im Bayerischen Sport-Landesverband e.V.: www.bjs.org
- „Safe Sport“ – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport, herausgegeben von der Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V., abrufbar unter: https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Publikationen/PDF/Safe_Sport.pdf

Anlage 1: Durchführungsbestimmungen zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis wird auf Antrag von staatlichen Stellen erteilt. Dies sind in der Regel die Bürgerämter der Heimatgemeinden. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos und kann unter Vorlage der Bestätigung des Verbands zur Gebührenbefreiung beantragt werden. Zuständig ist der Vorstand, die Erfassung und Dokumentation erfolgt bei den Ansprechpersonen für PsG.

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Es muss immer das Original vorgelegt werden.

Einsichtsberechtigter Personenkreis:

Das erweiterte Führungszeugnis muss dem IPZV Bayern e.V. zur Einsichtnahme und Dokumentation zugänglich gemacht werden. Die mit der Einsichtnahme betrauten Personen haben die erforderliche Erklärung zum Datenschutz abgegeben und sind in dem Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis eingewiesen.

Die Vorlage erfolgt bei einer der Ansprechpersonen des Verbands.

Vorlagepflichtiger Personenkreis:

Alle Vorstandsmitglieder, wiederkehrend tätigen JugendtrainerInnen und BetreuerInnen, die für den IPZV Bayern e.V. tätig werden, müssen das erweiterte Führungszeugnis vorlegen.

Vorlage des Führungszeugnisses:

Das Original des erweiterten Führungszeugnisses wird wie beschrieben vorgelegt. Es erfolgt eine Einsichtnahme und Dokumentation (Vor- und Nachname, Datum der Einsichtnahme, Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses, liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vor?). Anschließend wird das erweiterte Führungszeugnis zurückgegeben. Weitere Inhalte des Führungszeugnisses



werden nicht gespeichert. Die Daten werden spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit gelöscht.

Anlage 2: Verhaltenskodex

Zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit für Ehrenamtliche und TrainerInnen des IPZV Bayern e.V.

- (1) Ich verpflichte mich alles zu tun, dass in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit des IPZV Bayern e.V. keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- (2) Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie weitere Schutzbefohlene vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- (3) Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- (4) Ich respektiere die Intims- und Privatsphäre der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der anderen Mitglieder.
- (5) Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen ernst. Auch die Empfindungen, die sie gegenüber anderen Menschen haben nehme ich wahr und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- (6) Ich respektiere die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz und trete meinem Gegenüber angemessen sowie wertschätzend entgegen.
- (7) Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Position werde ich nicht missbrauchen. Als MitarbeiterIn des IPZV Bayern e.V. nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu anvertrauten Minderjährigen oder verhalte mich abwertend sexistisch, diskriminierend oder gewalttätig auf verbaler oder nonverbaler Ebene.
- (8) Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung an Schutzbefohlenen eine strafbewehrte Handlung ist, die bei Nachweis einer solchen Verletzungshandlung zu strafrechtlichen und disziplinarischen Konsequenzen führen, insbesondere den Entzug und dauerhaften Verlust einer erteilten Lizenz, die künftige Versagung der Erteilung einer Lizenz sowie den Ausschluss (§§ 13 Abs. 3 bis 6, 14 BLSV-Satzung) aus dem BLSV zur Folge haben kann.
- (9) Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten von anderen toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.
- (10) Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, Mannschaften, bei Angeboten, Aktivitäten und Veranstaltungen bewusst wahr und vertusche sie nicht. Die Situation muss bei den Beteiligten offen angesprochen werden.
- (11) Im „Konfliktfall“ ziehe ich fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere den Vorstand. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
- (12) Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Denn starke Kinder und Jugendliche können „NEIN“ sagen und sind weniger gefährdet.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich,

Vorname, Nachname

Geburtstag

Anschrift

dass ich nicht wegen folgender Straftaten

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182- 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 – 233a, 234, 235, 236 StGB)

rechtskräftig verurteilt worden bin und derzeit auch kein Anfangsverdacht oder entsprechendes Ermittlungsverfahren wegen der o.g. Straftaten gegen mich anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den IPZV Bayern e.V. sofort über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Gleichzeitig verpflichte ich mich, sofern nicht bereits geschehen und falls gemäß des Schutzkonzeptes notwendig, unverzüglich ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und dem IPZV Bayern e.V. zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4: Risikoanalyse

Im Rahmen einer individuellen Risikoanalyse hat der IPZV Bayern e.V. mit Hilfe der drei Faktoren „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“, „Infrastruktur“ und „Körperkontakt“ die Risikobereiche des im Rahmen des IPZV Bayern e.V. betriebenen Sports identifiziert.

Als allgemeine Risikofaktoren wurden folgende identifiziert:

- Geschlossene und unklare Organisationsstrukturen, wenig Transparenz (wer organisiert welchen Kurs, wer sind die Betreuer, wer ist für die Trainerakquise zuständig?)
- Altersgefälle
- fehlendes Beschwerde- und Anzeigenmanagement
- niedrigschwelliger Zugang zu Jugendarbeit

Als sportartspezifische Risikofaktoren wurden die Folgenden identifiziert:

- Bayernkids- und Bayernkader-Veranstaltungen jeweils mit Übernachtungen
- Veranstaltungen wie die DJIM und BIM jeweils mit Betreuung durch vom Verband beauftragte Personen und mit Übernachtungen
- Körperkontakt im Training (etwa im Rahmen von Sitzschulung)
- Rituale wie Umarmen und Abklatschen
- Spezifische Sportbekleidung (etwa enganliegende Kleidung)
- Abgeschirmte Trainingssituationen (Beisein der Eltern explizit nicht erwünscht)

Anlage 5: Verhaltensregeln

1. Niemand wird zu einer Übung/ Aufgabe/ Lektion gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, gewalttätige oder diskriminierende Äußerungen.
3. Wir beachten die Grenzen aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und verringern den Körperkontakt auf das notwendige Minimum. Dort wo Körperkontakt notwendig ist, schaffen wir Transparenz, reden mit den Personen im Vorfeld darüber und achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers.
4. Beim Trösten eines Kindes oder Jugendlichen soll vorher eine Abfrage des Erwachsenen geschehen (z.B. „Ist es okay, wenn ich dich in den Arm nehme?“)
5. TrainerInnen und BetreuerInnen bevorzugen keine einzelnen Kinder und Jugendlichen. Es werden keine Geschenke an Einzelne verteilt. (Ausnahmen sind z.B. Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke, wenn dies gleichberechtigt stattfindet).
6. TrainerInnen und BetreuerInnen teilen mit den Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen im Trainingsbereich werden öffentlich gemacht.
7. Wenn ein Minderjähriger den Veranstaltungsort verlässt oder getröstet werden muss, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht alleine bleiben.
8. Die Trainer*innen bzw. Betreuer*innen übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen.
9. Die aufsichtführenden Personen trinken keinen Alkohol vor den Kindern und Jugendlichen und rauchen nicht in deren Anwesenheit.
10. Es wird nicht privat mit Kindern und Jugendlichen geschrieben, geschattet oder auf anderen Wegen kommuniziert.
11. Die TrainerInnen und BetreuerInnen nehmen sexuelle Übergriffe unter den Minderjährigen ernst und helfen sowohl den Betroffenen als auch den Übergriffigen.
12. Bei Verdacht einer Straftat werden umgehend die Ansprechpersonen informiert.
13. Das Verhalten gegenüber den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist in jeder Hinsicht so ausgerichtet, dass der Eindruck sexueller Übergriffe gänzlich vermieden wird.

Anlage 6: Interventionsplan

Fortlaufende Dokumentation der Situationen, Gespräche und Beobachtungen

(1) Verdachtsmeldung

Zuhören, Zeit nehmen und Glauben schenken

(2) Dokumentation der Meldung/ eigener Feststellungen nach folgendem Schema:

Was?	Art des Vorwurfs
Wann?	Zeitpunkt
Wo?	Ort des Geschehens
Wer?	Betroffene und verdächtige Person

Die Dokumentation soll möglichst sachlich sein und reine Informationen beinhalten ohne eigene Interpretationen oder Vorverurteilungen

(3) Umgehende Information der Ansprechpersonen sowie des Interventionsteams. Das Interventionsteam informiert den Vorstand. Der Vorstand entscheidet in Kooperation mit den Ansprechpersonen und dem Interventionsteam über das weitere Vorgehen.

(4) Verdachtsklärung

Vager Verdacht	Begründeter Verdacht	Erheblicher Verdacht
<ul style="list-style-type: none"> - Merkwürdiges/ grenzverletzendes Verhalten/ Gerücht 	<ul style="list-style-type: none"> - Bericht von betroffenen Personen 	<ul style="list-style-type: none"> - Beobachteter Missbrauch

(5) Sofortmaßnahmen

<ul style="list-style-type: none"> - Beobachten - Grenzverletzungen unterbinden - Ggf. Gespräche führen 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuhören - Sachliches Bild der Situation verschaffen - Unterstützung sicherstellen 	<ul style="list-style-type: none"> - Missbrauch stoppen - Betroffene und TäterIn trennen - Ggf. Eltern Informieren
--	---	---

(6) Krisenteam aktivieren

- Krisenteam berät & koordiniert weitere Maßnahmen mit Unterstützung einer Fachberatungsstelle
- Krisenteam ist verantwortlich für die weiteren Schritte
 - Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen Person
 - Umgang mit Beschuldigtem
 - Beratung und Information weiterer Beteiligter, insbes. der Eltern

(7) Reflexion des Vorgehens & (Weiter-) Entwicklung des eigenen Schutzkonzeptes

Anlage 7: Dokumentationsbogen für Verdachtsfälle

Gespräch durchgeführt am	
Gesprächsbeteiligte	
Name des Beobachtenden	
Datum & Uhrzeit des Vorfalls	
Name Betroffene/r	
Name Beschuldigte/r	
Situationsbeschreibung <small>Möglichst präzise und detailliert, incl Verhalten der Beteiligten und dem Kontext des Vorfalls</small>	
Vermutungen des Beobachtenden	
Ergebnisse des Gesprächs	
Eigene Einschätzung	
Weiteres Vorgehen	
Information folgender Personen	